

**MERKBLATT**  
**Einsatz von Hilfskräften**  
**in öö. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**  
**(§ 11 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)**

Die Personalsituation in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen stellt eine wesentliche Rahmenbedingung zur Qualitätssicherung dar. In welchem Ausmaß auf die individuellen Bedürfnisse, Interessen, Begabungen und Probleme der Kinder eingegangen und der Bildungsauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfüllt werden kann, ist abhängig von der Anzahl der Bezugspersonen in der jeweiligen Gruppe (vgl.: Dimensionen pädagogischer Qualität in Kindergärten, Charlotte-Bühler-Institut in Kooperation mit PädQUIS, Wien/Berlin, 2007).

Im Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl Nr. 25/2019 ist der Mindestpersonaleinsatz gemäß § 11 Abs. 3 wie folgt festgelegt:

Krabbelstübchengruppe:	Eine pädagogische Fachkraft und eine Hilfskraft ab dem 6. gleichzeitig anwesenden Kind
Kindergartengruppe oder Hortgruppe:	Eine pädagogische Fachkraft und erforderliche Hilfskräfte
Alterserweiterte Kindergartengruppe:	Eine pädagogische Fachkraft und bei mehr als einem Kind außerhalb des Kindergartenalters eine zusätzliche pädagogische Fachkraft und erforderliche Hilfskräfte
Integrationsgruppe in Krabbelstube:	Eine pädagogische Fachkraft und erforderliche Assistenzkräfte für Integration und erforderliche Hilfskräfte
Integrationsgruppe im Kindergarten oder Hort:	Eine pädagogische Fachkraft und erforderliche Assistenzkräfte für Integration und erforderliche Hilfskräfte
Heilpädagogische Gruppe oder alterserweiterte heilpädagogische Kindergartengruppe:	Eine pädagogische Fachkraft und erforderliche Fach-/Hilfskräfte

Gemäß § 11 Abs. 1 des Oö. KBBG ist der Mindestpersonaleinsatz auf das Alter der Kinder, die Gruppengröße und die Gruppenzusammensetzung, bei Integrationsgruppen auch auf Art und Grad der Beeinträchtigung abzustimmen und im pädagogischen Konzept darzustellen.

### **Kriterien für die Festlegung des Beschäftigungsausmaßes der Hilfskräfte**

Gruppe mit Kindern von 0 - 3 Jahren: 1:5 Gruppe mit Kindern von 3 - 6 Jahren: 1:10 bis max. 1:12 Gruppe mit Kindern von 6 - 16 Jahren: 1:10 bis max. 1:12
---

Bei ganztägigen Öffnungszeiten ist darüber hinaus das Beschäftigungsausmaß der Hilfskräfte auf das Alter der Kinder, die Gruppengröße und Gruppenzusammensetzung in für Kinder besonders sensiblen Phasen (Frühdienst, Mittagszeit, später Nachmittag) abzustimmen. Zur Abdeckung dieser Zeiten ist unter Umständen ein niedrigerer Personal-Kind-Schlüssel erforderlich (z.B.: hoher Anteil an sehr jungen Kindern beim Mittagstisch).

In alterserweiterten Gruppen mit einem unter 3-jährigen Kind oder einem Kind im Volksschulpflichtigen Alter ist die Hilfskraft während der gesamten Anwesenheit des Kindes erforderlich.

Spezielle Erfordernisse: Werden in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Expositurgruppen oder Provisorien geführt, ist das Beschäftigungsausmaß der Hilfskräfte in diesen Gruppen auf die spezielle Situation abzustimmen (z.B.: Erfordernis der erhöhten Aufsichtsführung)